FAQ · Schulplatzklage und Eilverfahren

4.1 – Wann kommt ein Eilantrag wegen eines Schulplatzes infrage?

Ein Eilantrag kommt in Betracht, wenn eine Entscheidung über den Schulplatz so dringend ist, dass ein Hauptsacheverfahren zu spät käme. Bei einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO müssen der geltend gemachte Anspruch und die besondere Dringlichkeit glaubhaft gemacht werden. Die passende Verfahrensart hängt vom Rechtsschutzziel ab.

> **Praktisch wichtig:** Legen Sie Bescheid, Auswahlunterlagen und konkrete Gründe vor, weshalb eine spätere Entscheidung nicht mehr helfen würde.

Weitere Orientierung: Für eine glaubhafte Darstellung der Dringlichkeit sollten Eltern die unmittelbar bevorstehende Einschulung, die Folgen einer späteren Entscheidung und die bisherigen Versuche einer Klärung belegen. Das Gericht entscheidet nicht allein deshalb zugunsten der Familie, weil die Wunschschule bevorzugt wird.

Rechtsgrundlage / amtliche Orientierung: § 123 VwGO

Weitere FAQ: 4.2 – Was bedeutet Schulplatzklage? · 4.5 – Eilantrag ohne Anwalt

Originalbeitrag: https://www.anwalt-schulrecht-berlin.de/faq/schulplatzklage.html#faq-045
PDF erstellt am: 27.11.2026